

Im Uebrigen ist der Text der Vorlage, meist nur leicht, retouchiert (5 Varianten). Nur nach einer Richtung hin hat Benedikt wiederum die Norm seiner Vorlage zugespitzt: nach Benedikt genügt zur Verhängung der schweren Strafe, dass der Kleriker 'ad¹ bellum processerit et arma bellica indutus fuerit ad belligerandum'; die Vorlage verlangt Beteiligung am Kampf ('et belligerat', wo Benedikt schreibt 'ad belligerandum').

2, 62 = Fulg. Ferrand. c. 103. Vor 'presbiteris' fügt Benedikt 'ipsius regionis' ein, was den Sinn verdeutlicht, aber nicht verändert.

2, 63 = Fulg. Ferrand. c. 163. Drei unwesentliche Varianten.

2, 64 = Breviatio can. Sardic. c. 3. Rubrik von Benedikt. Der Text steht der Hs. von Diessen (in Kleinigkeiten, die hier Zufall sein können) näher als der Hs. von Freising. Benedikt hat seine Vorlage um den Eingang ('Hosius episcopus dixit') verkürzt, sprachlich in Nebendingen verändert (5 Varianten) und das Recht des verurteilten Bischofs, 'episcopum Romanum adire', unterstrichen durch Vorsetzung der Worte 'si necesse fuerit, libere'² (ep. adire Rom.).

2, 65 = Fulg. Ferrand. c. 192. Eine Variante.

2, 66 = Fulg. Ferrand. c. 219. Zwei Varianten; die eine besteht in dem überflüssigen Zusatz 'vel eruditioribus' zu 'instructoribus'.

2, 67 = Breviatio can. Sardic. c. 18 (20). Rubrik von Benedikt. Wiederum geht Ben. mit der Hs. von Diessen, und nochmals streicht er den Anfang ('Hosius episcopus dixit'). Hinter 'ab alio' fügt Ben. ein: 'episcopo³, non deprecante vel consentiente suo'; er hat damit nichts Neues verfügt, sondern dieselbe Ausnahme vorbehalten, die sich schon im unverkürzten Kanon (19 Dion.-Hadr.) von Sardica findet. —

Die Stücke aus Fulgentius Ferrandus bilden eine zweimal (durch Ben. 2, 61. 64) unterbrochene Reihe, die genau der Ordnung des Originals (c. 37. 92. 95. 99. 100; c. 103. 163; c. 192. 219) folgt. Die Stücke aus den gekürzten Schlüssen von Sardica (c. 22. 19. 3. 20 codicis Diessensis) kann man ansehen als Reihe invertierter

1) Original: 'in'. 2) Von 'libere appellare' spricht auch Pseudoisidor, Anaclet. c. 16 i. f. (ed. Hinschius p. 76); Quelle unbekannt. 3) Blosser Erläuterung, da die Weihewalt auch ohne 'episcopo' nur dem Bischof zugeschrieben werden könnte.